

## Drucksache

Schuldnerberatung - Externe Vergabe			
verantwortlich: Amt für Soziales und Teilhabe		Drucksache 2021/090	
		23.04.2021	
Beschlussfassung:	Ö	03.05.2021	Sozialausschuss

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss stimmt der Ausschreibung der Schuldnerberatung über die zentrale Vergabestelle des Landratsamts Rems-Murr-Kreis und die damit verbundene Ausgliederung der Dienstleistung an einen geeigneten Anbieter zu.

## 1. Zusammenfassung

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung im Amt für Soziales und Teilhabe (früher: Kreissozialamt) wurde von IMAKA die Empfehlung ausgesprochen, die Fachberatungsstelle Schuldnerberatung auszugliedern und die vorhandenen Kapazitäten im Rems-Murr-Kreis von 4,0 VZÄ auf 5,0 VZÄ auszuweiten (Drucksache 2019/112 - Bericht im VSKA zur Organisationsuntersuchung im Amt 50 vom 30.09.2019, vgl. Anlage 1).

Die Aufgabe der Schuldnerberatung wird in einem öffentlichen Bieterwettbewerb zu einem jährlichen Festpreis von 161.100 € zuzüglich MwSt. vergeben. Der Vergabe liegt eine Vereinbarung zugrunde, deren Laufzeit 5 Jahre ab Beginn der Übernahme der Aufgabenerfüllung beträgt.

Mit der Vergabe der Aufgabenerledigung an einen geeigneten Anbieter soll die Schuldnerberatung im Rems-Murr-Kreis strukturell sortiert und damit optimiert und transparent aufgestellt werden. Im Rahmen der Vergabe nach außen kann eine vollumfängliche Aufgabenerledigung mit einem schlüssigen Gesamtkonzept für den gesamten Landkreis realisiert werden.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1 Rechtlicher Hintergrund**

Die Fachberatungsstelle Schuldnerberatung bietet als Teil der allgemeinen Sozialberatung Menschen mit Schuldenproblematiken flächendeckende und qualifizierte Unterstützung an. Hilfe wird nicht nur als Beratungsleistung erbracht, sondern auch in psychosozialer und rechtlicher Hinsicht.

Der Rems-Murr-Kreis ist zur Aufgabenerledigung verpflichtet. Er ist nach § 16 a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Träger kommunaler Eingliederungsleistungen. Zu diesen Leistungen zählt die Schuldnerberatung. Zudem ist der Landkreis nach § 3 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Träger der Sozialhilfe und aufgrund § 11 Abs. 1 SGB XII verpflichtet, Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz zu beraten, zu unterstützen und auf eine Inanspruchnahme hinzuwirken.

Gemäß Handlungsempfehlungen aus der Organisationsuntersuchung im Amt 50 wurde die Ausgliederung der Leistung an eine externe fachkundige Stelle empfohlen.

### **2.2 Schuldnerberatungsstellen im Rems-Murr-Kreis**

Die Aufgabe Schuldnerberatung verteilt sich im Rems-Murr-Kreis auf mehrere Institutionen. Im Untersuchungszeitraum von IMAKA waren dies (in Vollzeitäquivalente):

- Landratsamt Rems-Murr-Kreis 1,9 VZÄ (im Stellenplan 2,0 VZÄ)
- Stadt Waiblingen 0,5 VZÄ
- Stadt Winnenden 0,5 VZÄ
  
- Freie Träger 1,0 VZÄ (Caritas und Diakonie)
- ehrenamtliche Schuldnerberater in geringem, nicht quantifiziertem Ausmaß in den Städten Backnang, Fellbach, Schorndorf, Weinstadt

Die Organisation der Beratungsstruktur innerhalb des Landkreises gestaltet sich unterschiedlich. Die bei den Kommunen angesiedelten Schuldnerberatungsstellen waren schon vor der Verwaltungsreform im Jahr 2005 vorhanden. Es sind hauptamtliche und ehrenamtliche Schuldnerberater\*innen im Einsatz.

### **2.3 Bemessung von Kapazitätsbedarfen**

Für die Bemessung von Kapazitätsbedarfen der jeweilig angesiedelten Schuldnerberatungsstellen im Landkreis konnten im Rahmen der Untersuchung keine vergleichbaren Größen herangezogen werden. Daher wurden Orientierungswerte einer anderen Kreisverwaltung bezüglich Finanzierung von Kapazitäten von Freien Trägern der Wohlfahrtspflege dargestellt und versucht, diese auf die Verhältnisse des Rems-Murr-Kreises zu übertragen.

Es wurde ein interkommunaler Vergleich aus dem Datenbestand von IMAKA vorgenommen und als wesentlicher Vergleichsmaßstab die Anzahl der Überschuldungsfälle pro VZÄ vorgeschlagen. Die Ermittlung der Überschuldungsfälle erfolgte aus der Zahl der Einwohner über 18 Jahre und der Schuldnerquote aus dem Schuldneratlas der Creditreform.

Als weitere Bemessungsgröße wurde die Quote der Sachbearbeiter bei den Freien Trägern der Wohlfahrtspflege mit 90 Fällen pro hauptamtliche Vollzeitkraft zugrunde gelegt.

Eine vergleichende Betrachtung der Kapazitätsausstattung der Schuldnerberatung im Rems-Murr-Kreis im Verhältnis mit der örtlichen Überschuldungssituation von 11 Landkreisen wurde anhand der von IMAKA festgelegten Kennzahl „Überschuldungsfälle pro VZÄ“ durchgeführt. Hiernach liegt der Rems-Murr-Kreis mit 29,5 % über dem Mittelwert der Überschuldungsfälle pro VZÄ von den verglichenen 11 Landratsämtern.

Um den Mittelwert zu erreichen wurde eine Aufstockung der Kapazitätsausstattung von 1,0 VZÄ auf 5,0 VZÄ für den gesamten Rems-Murr-Kreis errechnet.

## **2.4 Vergabeverfahren**

Das Vergabeverfahren soll sich als Qualitätswettbewerb darstellen, innerhalb dessen die Anbieter angeben, welche Leistungen sie zu dem benannten Festpreis erbringen werden und der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot (qualitativ, gemessen an den Wertungskriterien bestes Angebot) den Zuschlag erhalten wird.

In diesem Zusammenhang ist durch den Anbieter zusammen mit seinem Angebot insbesondere ein Konzept vorzulegen, aus dem seine Herangehensweise, die einzelnen Leistungen seines Angebotes, Aufgabenverständnis, Erfahrungen des Anbieters oder/und seiner Mitarbeitenden, flächendeckendes Versorgungsangebot, bestehende und beabsichtigte Netzwerke sowie Angaben über die Tragfähigkeit/Refinanzierbarkeit seines Angebotes hervorgehen. Das Konzept muss ein Mindestmaß an definierten Eckpunkten berücksichtigen.

Der Vergabe der Aufgabenerledigung liegt eine Vereinbarung zugrunde, deren Laufzeit 5 Jahre ab Beginn der Übernahme der Aufgabenerfüllung beträgt.

## **3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten**

Die Finanzierung der Schuldnerberatung erfolgt mit 1/3 durch den Landkreis und zu 2/3 durch den Anbieter.

Der Anbieter refinanziert seinen 2/3-Finanzierungsanteil insbesondere durch leistungsbezogene Fallpauschalen bei Verbraucher- und Privatinsolvenzverfahren. Hierbei handelt es sich um eine Landesförderung. Die Höhe der Fallpauschale richtet sich nach der Anzahl der Gläubiger.

Bei der Kostenbeteiligung von 1/3 durch den Landkreis wird die Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE sowie eine Arbeitsplatzpauschale pro Büroplatz und Vollzeit-Stelle zugrunde gelegt.

Die Rechengrößen orientieren sich an den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST).

Bei einer Ausgliederung der Aufgabe ergibt sich eine Beteiligung durch den Landkreis mit einem jährlichen Festpreis von 161.100,00 € zuzüglich MwSt. Der jährliche Festpreis beinhaltet regelmäßige angemessene Fortschreibungen von Personal- und Sachkosten in tariflicher und ortsüblicher Höhe (vgl. Anlage 2).

Finanzielle Nachteile ergeben sich durch die Vergabe der Schuldnerberatung an einen geeigneten Anbieter nicht.

Bislang waren im Besetzungsplan 2 Vollzeit-Stellen für diesen Bereich vorgesehen. Durch die Empfehlung von IMAKA, die Beratungsstelle auszugliedern, wurden diese mit einem Wegfallvermerk versehen. Aufgrund des Vermerks ist eine Stelle bereits weggefallen.

Eine Hochrechnung der Personalkosten für das Jahr 2021 auf Basis realer Personalkosten ergibt Gesamtkosten in Höhe von 90.330,00 €. Der Berechnung wurde die Entgeltgruppe 9C, Stufe 5, Arbeitsplatzpauschale pro Büroplatz und Vollzeit-Stelle, zugrunde gelegt (vgl. Anlage 3).

Für das Jahr 2021 wären dem Landkreis bei voller Besetzung von 2,0 VZÄ auf dieser Berechnungsbasis demzufolge insgesamt ca. 180.660,00 € Personalkosten entstanden.

Anlage 1 - 2019\_112\_VSKA 30.09.2019

Anlage 2 - Kalkulation\_Pauschale

Anlage 3 - Kalkulation\_Arbeitsplatz